

Satzung SG Stern Rastatt

Stand: 05.04.2016



A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

B. Verbandsmitgliedschaften

- § 3 Dachorganisation

C. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Finanzierung und Beitragswesen

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern
- § 12 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz
- § 13 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll
- § 14 Mitgliederversammlung (MV)
- § 15 Vorstand
- § 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

- § 17 Sparten

F. Vereinsleben

- § 18 Kassen und Finanzwesen
- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Satzungsänderung
- § 22 Kassenprüfung und Revision

G. Schlussbestimmungen

- § 23 Vereinsbeschlüsse
- § 24 Auflösung und Vermögensanfall
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel

Die SG Stern Deutschland e.V. ist die Dachorganisation aller örtlichen SG Stern Sportgemeinschaften an den Standorten der Daimler AG in Deutschland.

Die SG Stern Deutschland e.V. vereinigt diese örtlichen Untergliederungen mit dem Ziel, der Belegschaft und deren Angehörigen ein umfassendes sportliches und kulturelles Angebot zu unterbreiten.

Grundlage und Leitlinie für das Handeln innerhalb der SG Stern Deutschland e.V. und damit auch für alle örtlichen Sportgemeinschaften und deren Mitglieder ist die im Internet aktuell eingestellte Satzung der SG Stern Deutschland e.V. Diese Satzung ist für die örtlichen Sportgemeinschaften verbindlich und anzuwenden.

Die örtlichen Sportgemeinschaften haben das Recht eigene Satzungen zu erlassen und ihre internen Angelegenheiten in diesem Rahmen zu regeln. Soweit dabei auf eigene Regelungen verzichtet wird oder eine örtliche Sportgemeinschaft auf den Erlass einer eigenen Regelung gänzlich verzichtet, sind die Regelungen der Satzung der SG Stern Deutschland e.V. entsprechend anzuwenden. Die Satzung einer örtlichen Sportgemeinschaft darf daher der Satzung der SG Stern Deutschland e.V. nicht widersprechen oder unzulässige abweichende Regelungen enthalten.

Die örtliche Sportgemeinschaft ist verpflichtet, die CI/CD-Vorgaben der SG Stern Deutschland e.V. unverändert zu übernehmen und anzuwenden und stets den Vorgaben der Marketingordnung der SG Stern Deutschland e.V. zu entsprechen.

Auf der Basis dieses Grundverständnisses erlässt die

Sportgemeinschaft Stern Deutschland e.V. – Sportgemeinschaft Stern Rastatt folgende

Satzung:

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die örtliche Sportgemeinschaft führt den Namen „Sportgemeinschaft Stern Rastatt in SG Stern Deutschland e.V.“ (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Rastatt
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die SG Stern Deutschland e.V. ist mit ihren Untergliederungen gemeinnützig anerkannt und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein als örtliche Untergliederung der SG Stern Deutschland e.V. verfolgt daher auch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die steuerlichen Pflichten werden durch die SG Stern Deutschland e.V. wahrgenommen und erfüllt.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sports, insbesondere des Breitensports und der Gesundheit seiner Mitglieder;
 - b) der Kunst und Kultur;
 - c) der nicht gewerblichen Fischerei.

- (4) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- a) Förderung der Gesundheit durch sportliche Angebote, Kurse, Veranstaltungen und Übungsstunden;
 - b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie Führungskräften und Mitarbeitern für den Sport- und Übungsbetrieb;
 - c) Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren, Freundschaftsbegegnungen und Freizeitmaßnahmen;
 - d) Veranstaltungen und Angebote im Bereich der Gesundheits- und Ernährungsberatung;
 - e) Pflege des Musizierens und des Chorgesangs;
 - f) Kulturelle Veranstaltungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (9) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 3 Dachorganisation

Die SG Stern Deutschland e.V. und damit auch jede örtliche Untergliederung ist Mitglied des Deutschen Betriebssportverbandes und ggf. der Landessportbünde und der Fachverbände, deren Sportarten die sie betreibt, und derjenigen kulturtreibenden Vereinigungen, deren Satzungen sie und seine Mitglieder anerkennen.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins und damit auch automatisch der SG Stern Deutschland e.V. können Mitarbeiter und Pensionäre der Daimler AG werden sowie deren Ehepartner und Familienangehörige.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann auch sonst jede natürliche Person erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein können auch juristische Personen erwerben, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins ernannt.
- (5) Jedes Mitglied erwirbt eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein, die unabhängig vom Wohnsitz Gültigkeit behält.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Mit der Aufnahme erwerben die Mitglieder damit eine Doppelmitgliedschaft in der SG Stern Deutschland e.V. und im Verein.

- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Vereins ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Ausschluss aus dem Verein;
 - c) Tod.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein – gleich aus welchem Grund – endet automatisch auch die Mitgliedschaft in der SG Stern Deutschland e.V.
- (3) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand des Vereins oder durch den Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. Der Ausschließungsbeschluss darf erst gefasst werden, wenn dazu die vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstands der SG Stern Deutschland e.V. vorliegt.
- (2) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Regelungen des Vereins, der SG Stern Deutschland e.V. oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, der SG Stern Deutschland e.V. oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt;
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- (3) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins einholen. Der Antrag auf diese Entscheidung ist binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des Vereins zu stellen und muss schriftlich begründet werden. Über einen form- und fristgerechten Antrag entscheiden dann die Mitglieder in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (6) Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die Satzung der SG Stern Deutschland e.V. sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleiches gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein oder die SG Stern Deutschland e.V. Mitglied ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Finanzierung und Beitragswesen

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt grundsätzlich durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Zuwendungen der SG Stern Deutschland e.V.
- (2) Die SG Stern Deutschland e.V. kann von den Mitgliedern einen Grundbeitrag erheben.
- (3) Darüber hinaus kann der Verein von seinen Mitgliedern die vom Vorstand des Vereins vorgeschlagenen und in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen, Gebühren, Sparten- und Abteilungsbeiträge sowie Arbeits- und Dienstleistungen erheben.
- (4) Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.
- (5) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Mitglieder, die während des Jahres eintreten, entrichten einen anteiligen Beitrag für die verbleibenden Monate des Jahres ab Eintritt in den Verein.
- (6) Der Vorstand ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.

- (7) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Fünffache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (8) Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist der Vorstand des Vereins berechtigt, eine Finanz- und Beitragsordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (9) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (10) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- (11) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Organmitglieds beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (4) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.
- (6) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (7) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 12 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V.

§ 13 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll

- (1) Bei Wahlen und Beschlussfassungen der Organe, Gremien und Ausschüsse des Vereins erfolgt die Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (2) Bei Stimmgleichheit hat der/die 1. Vorsitzende den Stichentscheid.
- (3) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder auf sich vereinigt.
- (5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgesprochenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Organfunktion nicht besetzt werden, so können weitere Wahlvorgänge beschlossen werden. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

§ 14 Mitgliederversammlung (MV)

A. Grundsätze

- (1) Die MV ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich bis Ende April statt.
Soweit einzelne örtliche Sportgemeinschaften auf Grund Ihrer Größe das Delegiertensystem eingeführt haben, steht die Mitgliederversammlung als Synonym für Delegiertenversammlung.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

B. Durchführung

- (1) Die MV wird vom Vorstand des Vereins einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.

- (3) Der Einberufung sind die Tagesordnung für die MV und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der MV beim Vorstand des Vereins schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der MV bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die MV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

C. Außerordentliche MV

- (1) Eine außerordentliche MV findet statt, wenn
 - a) der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

D. Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Regelmäßig zu behandelnde Punkte der MV sind:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstands;
- b) Kassenbericht;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahlen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Vorstand Finanzen
 4. Vorstand Marketing
 5. Vorstand Events
 6. Geschäftsführung/Leitung der Geschäftsstelle
- (2) Die Geschäftsführung bzw. der Leiter der Geschäftsstelle ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder (1.-5.) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer des Vereins werden von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. bestätigt. Werden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht vom Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. bestätigt, so ist der Vorstand (EV) der SG Stern Deutschland e.V. befugt, diese kommissarisch zu besetzen. Mit dieser Maßnahme verlieren die nicht bestätigten Vorstandsmitglieder ihre Befugnisse. Der Verein hat innerhalb von 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung zur Wahl der nicht bestätigten Vorstandsämter durchzuführen.
- (5) Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer sind besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB und werden durch den Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. bestellt. Im Rahmen der Bestellung wird die Vertretungsmacht festgelegt. Alles Weitere regelt die Finanzordnung der SG Stern Deutschland e.V.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Geschäftsführungsaufgaben.
- (2) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V.
- (3) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. abgeschlossen werden. Abweichende Regelungen sind durch die Bestellung zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB unter Beachtung der Finanzordnung der SG Stern Deutschland e.V. möglich. Bei Bestellung sind die Bestimmungen der Finanzordnung der SG Stern Deutschland e.V. einzuhalten.

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

§ 17 Sparten

- (1) Der Sportbetrieb wird in den einzelnen Sparten durchgeführt. Die Gründung neuer Sparten wird im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes genehmigt.
- (2) Jede Sparte wird von einer Spartenleitung geleitet, die sich zusammensetzt aus:
 - a) einem Spartenleiter
 - b) dessen Stellvertreter und
 - c) dem Spartenkassier.

Die Spartenleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Ausnahmen können vom Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Hierüber hat der Vorstand den Nachweis zu führen.

- (3) Die Spartenleitung ist verantwortlich für den Sportbetrieb und für die Finanzen der Sparte.
- (4) Die Spartenleitung hat einmal im Jahr eine Spartenversammlung durchzuführen und hierzu den Vorstand des Vereins einzuladen.
- (5) Im Rahmen des Spartenhaushalts handeln und verwalten sich die Sparten selbstständig und sind eigenverantwortlich in der Durchführung des Spartenbetriebs und für die damit zusammenhängenden Aufgaben. Sie verwalten ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstands.
- (6) Bei Bedarf kann die Spartenleitung in der Geschäftsführung durch einen Abteilungsausschuss unterstützt werden über dessen Zusammensetzung die Spartenversammlung entscheidet.

- (7) Einzelheiten des Spartenbetriebs und -lebens können die Sparten in einer Spartenordnung regeln, die vom Vorstand genehmigt werden muss und dieser Satzung sowie der Satzung der SG Stern Deutschland e.V. nicht widersprechen darf.
- (8) Löst sich eine Sparte auf oder gründet eine Sparte einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Spartenvermögen Vermögen des Vereins.
- (9) Soweit Sparten oder deren Spartenleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein die Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch bei Schäden, die eine Sparte zu Lasten des Vereins zu verantworten hat.
- (10) Der Vorstand des Vereins sowie der Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. sind befugt, eine kommissarische Spartenleitung einzusetzen, wenn:
 - a) die Sparte keine Spartenleitung wählt, eine Bestellung nicht möglich ist oder eine Wahl scheitert
 - b) die Spartenleitung oder einzelne Mitglieder der Spartenleitung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse verstoßen
 - c) die Sparte den Sportbetrieb nicht mehr finanzieren kann.
- (11) Diese kommissarische Spartenleitung wird aus Mitgliedern des Vorstands gebildet. Die Festlegung dazu erfolgt in der Vorstandssitzung und ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächsten Wahl hinfällig.

F. Vereinsleben

§ 18 Kassen und Finanzwesen

- (1) Der Verein verfügt über eigene Haushaltsmittel, die ihm zur Verwaltung über die SG Stern Deutschland e.V. im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu beschlossen.
- (2) Der Verein kann eigene Kassen führen. Diese können der jährlichen Prüfung der Kassenprüfer des Vereins unterliegen. Die Prüfungsberichte sind an den Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. weiterzuleiten.
- (3) Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einschließlich der Abteilungen/Sparten mit den Zahlen des Vereins zu konsolidieren. Der Jahresabschluss ist an die SG Stern Deutschland e.V. weiterzuleiten.
- (4) Die Finanzbuchhaltung des Vereins wird durch die SG Stern Deutschland e.V. abgewickelt.
- (5) Der Verein entscheidet im Rahmen der ihm zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (6) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für diesen bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel des Vereins zu.
- (7) Der Verein ist nicht berechtigt, auf sich bezogene Bankkonten zu führen.
- (8) Für den Verein werden vom Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. jeweils eigene Bankkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Der Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. erteilt den Vorständen der örtlichen Vereine dafür entsprechende Vollmachten.
- (9) Der Verein ist nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand in Abstimmung mit dem Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Ehrenordnung;
 - f) Marketingordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Für die Vergabe von etwaigen Zuschüssen durch Gemeinde, Kommune oder Europäische Union und für den Fall einer Mitgliedschaft in Verbänden kann der Verein verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu übermitteln. Ferner ist der Verein berechtigt an bestehende Vereinsversicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.
- (5) Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, seinem Newsletter sowie auf der Homepage der SG Stern Deutschland e.V. (www.sgstern.de) sowie auf den offiziellen Homepages der örtlichen Sportgemeinschaften. Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Torschützen, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Vorstand (BGB) oder den Vorständen der örtlichen Sportgemeinschaften der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.

§ 21 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind vor Beschlussfassung durch die MV mit dem Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. abzustimmen. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die allgemeinen Grundsätze in dieser Satzung.

§ 22 Kassenprüfung und Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Kassenprüfer wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Sparten sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (4) Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung des Vereins durch die Kassenprüfer vorzulegen, zu erläutern und an den mit der Prüfung der SG Stern Deutschland e.V. beauftragten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer weiterzuleiten. Sollte der beauftragte Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Prüfung etwaige Besonderheiten in den Prüfungsberichten feststellen, so hat dieser den Vorstand der SG Stern Deutschland e.V. zu informieren. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand des Vereins rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Bei festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und der Geschäftsführung des Vorstands beantragen die Prüfer des Vereins die Entlastung des Vorstands für den Prüfungszeitraum.
- (6) Einzelheiten zur Kassenprüfung und zur Prüfung des Vereins regelt der Vorstand (EV) der SG Stern Deutschland e.V. in einer Finanzordnung.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Vereinsbeschlüsse

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 24 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der SG Stern Deutschland e.V.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der SG Stern Deutschland e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2016 in Rastatt beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.